



Antrag

der Abgeordneten **Diana Stachowitz, Susann Biedefeld, Dr. Linus Förster, Hans-Ulrich Pfaffmann SPD**

Berichtsantrag zur Zusammensetzung des bayerischen ESF-Begleitausschusses für die neue Förderperiode 2014 bis 2020

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten zu berichten, wie der neue Begleitausschuss zur Vergabe der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) für Projekte in Bayern zusammengesetzt sein wird und nach welchen Kriterien die Zusammensetzung erfolgt.

Begründung:

Die Aufgaben des Begleitausschusses sind wie folgt festgelegt:

Auszug aus Art. 63 VO (EG) 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006:

„Mitglieder können die an der Umsetzung des ESF-Programms beteiligten Ressorts, Behörden der Arbeitsverwaltungen, Wirtschafts- und Sozialpartner und sonstige Stellen (zum Beispiel Vertreter im Umweltschutzbereich, Vertreter zur Gleichstellung von Frauen und Männern) sein. Mitglieder im Begleitausschuss können wegen Unvereinbarkeit nicht Träger von Maßnahmen sein.“

Dem Begleitausschuss fallen wesentliche Aufgaben im Rahmen der Durchführung des Operationellen Programms zu (Überwachung der Durchführung, Prüfung und Billigung der Auswahlkriterien für die Auswahl der Projekte sowie alle Vorschläge für inhaltliche Änderungen der Entscheidungen der Kommission über die Fondsbeteiligung, Prüfung der Durchführungsergebnisse etc.). Darüber hinaus kann er „der Verwaltungsbehörde Überarbeitungen oder Überprüfungen des operationellen Programms vorschlagen, die geeignet sind, zur Verwirklichung der Fondsziele gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 beizutragen oder die Verwaltung, insbesondere die finanzielle Abwicklung des Programms, zu verbessern“.

Auszug aus der ESI-Verordnung 2014 bis 2020 (1303/2013) im Art. 110:

„Die Prüfbehörde sollte dafür sorgen, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die Vorhaben (anhand geeigneter Stichproben) und die Rechnungslegung geprüft werden. Die Zuständigkeiten und Funktionen der Prüfbehörde sollten festgelegt werden. Prüfungen geltend gemachter Ausgaben sollten anhand einer repräsentativen Auswahl an Vorhaben durchgeführt werden, damit die Ergebnisse extrapoliert werden können. Als allgemeine Regel sollte ein statistisches Stichprobenverfahren verwendet werden, um eine zuverlässige repräsentative Auswahl zu liefern. Dennoch sollten Prüfbehörden unter hinreichend begründeten Umständen ein nicht-statistisches Stichprobenverfahren verwenden können, sofern die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind.“

Vor diesem Hintergrund ist eine transparente Besetzung des Ausschusses Grundlage für eine faire Durchführung des Operationellen Programmes.